



Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Innen und Heimat des Deutschen Bundestags zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes am 13. November 2023 von Dr. Nils Friedrichs, wiss. Stab des SVR

Vorbemerkung

Die hier vorgelegte Stellungnahme bringt die Auffassung des Verfassers¹ zum Ausdruck und spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) wider. Die hier vorgenommenen Einschätzungen basieren im Wesentlichen auf einer im Jahr 2022 veröffentlichten Studie, die der wissenschaftliche Stab des SVR in Kooperation mit dem Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt hat.² Die Stellungnahme beurteilt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (BT-Drs. 20/8537) ausschließlich aus einer soziologischen Perspektive basierend auf den zu Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vorliegenden empirischen Forschungsergebnissen. Es geht um die Frage, inwieweit vorhandene Forschungsergebnisse als Argumente für oder gegen die geplanten Änderungen interpretiert werden können.

Die dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Daten beziehen sich zudem durchweg auf den Zeitraum vor dem am 24. Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, sodass mögliche kriegsbedingte Effekte in der Einschätzung unberücksichtigt bleiben müssen.

Darüber hinaus beschränkt sich die Stellungnahme auf die geplanten Änderungen der §§ 6 und 17 BVFG, wobei ein Schwerpunkt auf § 6 BVFG gelegt wird. Die Maßnahmen des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu dem Gesetzentwurf (Ausschussdrucksache 20(4)331) bleiben hingegen unberücksichtigt, da eine Einschätzung aufgrund der unzureichenden Datenlage kaum möglich ist.

Zu der Änderung des § 6 Absatz 2 BVFG

Durch die Änderung des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sollen Antragstellerinnen und Antragsteller wieder alleine durch Änderung ihrer amtlichen Dokumente bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum wirksam abgeben können. Ein früher abgegebenes Gegenbekenntnis soll einem aktuellen Bekenntnis zum deutschen Volkstum hierdurch nicht mehr im Wege stehen.

Eine Rückkehr zu der Verwaltungspraxis, die vor der Anhebung der Anforderungen an ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum durch das Urteil des BVerwG vom 26.01.2021 üblich war, und bei der eine Änderung des Bekenntnisses durch bloße Änderung der Volkszugehörigkeit in allen amtlichen Dokumenten (Nationalitätenerklärungen) zentral war, ist grundsätzlich zu begrüßen. Das zentrale Argument für diese Position ist darin zu sehen, dass eine nichtdeutsche Nationalitätenerklärung allein nicht darauf schließen lässt, dass sich die betreffende Person

¹ Dr. Nils Friedrichs ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und stellvertretender Leiter des Bereichs Jahresgutachten bei der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH.

² Friedrichs, Nils/Graf, Johannes 2022: Integration gelungen? Lebenswelten und gesellschaftliche Teilhabe von (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern. SVR-Studie 2022-1, Berlin.



tatsächlich nicht dem deutschen Volk zugehörig fühlt. Die Forschung insbesondere zu Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (nachfolgend als postsowjetisch bezeichnet) belegt, dass diese in der Sowjetunion vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg als deutsche Volkszugehörige massiven Repressionen sowie struktureller und Alltagsdiskriminierung ausgesetzt waren.³ Obgleich nach Kenntnis des Verfassers keine verlässlichen und repräsentativen Daten zur Nationalitätenerklärung postsowjetischer Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorliegen, ist zumindest anzunehmen, dass ein nicht unerheblicher Anteil deutschstämmiger Personen ein Gegenbekenntnis aus Angst vor Repressionen abgegeben hat. Darüber hinaus erstreckte sich die Diskriminierung auch auf den Gebrauch der deutschen Sprache, sodass insbesondere postsowjetische Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler die deutsche Sprache in der Familie seltener weitergegeben haben, als dies für Personen mit Aussiedler- oder Spätaussiedlerstatus aus anderen Regionen wie z. B. Polen oder Rumänien galt.

Wichtig erscheint hierbei jedoch, dass das „Bekenntnis auf andere Weise“ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 BVFG) weiterhin möglich ist, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Personen, die eine Änderung ihres Nationalitäteneintrags vornehmen möchten, nach wie vor Benachteiligungen befürchten müssen.

Es besteht zwar die Möglichkeit, dass dem Bekenntnis zu einer anderen Volkszugehörigkeit als der deutschen eine affektive Verbundenheit zugrunde liegt, ein diesbezüglicher Nachweis dürfte sich im Einzelfall jedoch als schwierig erweisen. Darüber hinaus belegen Studien eine hohe Identifikation von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern mit Deutschland. Mit über 90 Prozent fühlten sich im Jahr 2020 fast alle Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit Deutschland verbunden; ein Verbundenheitsgefühl mit dem jeweiligen Herkunftsland berichteten hingegen vor allem postsowjetische Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit einem guten Drittel viel seltener.⁴ Diese Ergebnisse bleiben auch im Jahr 2022 relativ konstant, wie die Resultate des SVR-Integrationsbarometers 2022 belegen.⁵

Zwar existieren auch Studien, die eine stärkere Verbundenheit mit dem Herkunftsland feststellen. Diese Identifikation dürfte jedoch maßgeblich mit Ausgrenzungserfahrungen zusammenhängen. Zwar berichten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nur sehr selten von Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihrer Herkunft; werden solche Erfahrungen jedoch gemacht, kann dies – wie zahlreiche Studien belegen – zu einer geringeren Identifikation mit Deutschland führen.⁶ Aufgrund der mannigfaltigen Gründe, die zu einem Gegenbekenntnis führen können, und der hohen Identifikation von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern mit Deutschland, ergibt sich **keine empirische Evidenz** für die Annahme, ein Gegenbekenntnis ginge mit einem geringeren Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland einher.

Darüber hinaus ist aus sozialwissenschaftlicher Perspektive kritisch anzumerken, dass der Anspruch, **ausschließlich** dem deutschen und **keinem anderen Volk** angehören zu wollen, empirische Realitäten der Identitätsbildungsprozesse von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nicht hinreichend reflektiert. Trotz der starken Verbundenheit mit Deutschland stellt

³ Schmitt-Rodermund, Eva 1999: Zur Geschichte der Deutschen in den Ländern des ehemaligen Ostblocks, in: Silbereisen, Rainer K./Lantermann, Ernst-Dieter/ Schmitt-Rodermund, Eva (Hrsg.): Aussiedler in Deutschland: Akkulturation von Persönlichkeit und Verhalten, Opladen, S. 47–66, besonders S. 51–64.

⁴ Friedrichs/Graf 2022, S. 61.

⁵ Gülzau, Fabian 2023: Deutschland verbunden. Zugewanderte und ihre Nachkommen fühlen sich Deutschland mehrheitlich zugehörig. SVR-Kurzinformation 2023-5, Berlin, S. 3.

⁶ Siehe hierzu z. B. Friedrichs/Graf 2022, S. 63; Soergel, Alix Roxane 2017: Identifikative Integrationsverläufe von Migrantinnen und Migranten aus der Türkei und Aussiedlerinnen und Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland, Konstanz, S. 180–182. (<https://kops.uni-konstanz.de/server/api/core/bitstreams/f83cd483-8b02-4839-9312-73726afdef86/content>, 13.11.2023).



die Forschung fest, dass multiple oder Mehrfachidentitäten bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (wie bei Migrantinnen und Migranten generell) nicht unüblich sind, wobei sich das Ausmaß, in dem diese Mehrfachidentitäten auftreten, zwischen Studien unterscheidet.⁷ Insofern kann diesbezüglich keine abschließende Beurteilung erfolgen. Den Daten des SVR-Integrationsbarometers 2020 zufolge identifiziert sich ein gutes Drittel sowohl mit Deutschland als auch dem jeweiligen Herkunftsland, 4 Prozent fühlen sich nur dem Herkunftsland zugehörig, hingegen identifizieren sich 58 Prozent ausschließlich oder primär mit Deutschland.⁸ Andere Studien stellen teilweise höhere Anteile für Personen fest, die sich eher oder ausschließlich mit dem Herkunftsland identifizieren. Zugleich zeigt insbesondere die qualitative Forschung, dass Identitätskonstruktionen auf Basis der Verbundenheit mit Deutschland oder dem jeweiligen Herkunftsland nicht angemessen beschrieben werden können. Vielmehr stellt die Identität eine Reaktion auf jeweils individuell gemachte Erfahrungen und Lebensbedingungen dar. Die Erwartung eines ausschließlichen Bekenntnisses zum deutschen Volk erzeugte bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern daher einen erheblichen Assimilationsdruck.⁹

Zu der Neufassung des § 17 BVFG

Durch die Änderung in § 17 BVFG sollen die Vertriebenenbehörden in die Lage versetzt werden, zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Auskünfte aus den entsprechenden Daten und Verwaltungsvorgängen geben zu können. Hierdurch soll verhindert werden, dass nach dem BVFG Aufgenommene ihren Status im Nachhinein nicht mehr nachweisen können, weil die entsprechenden Akten nicht mehr vorhanden sind.

Auf die geplante Neufassung des § 17 BVFG soll kurz eingegangen werden, da bei Verlust der Spätaussiedlerbescheinigung schlimmstenfalls ein vollständiger Verlust der Fremdretenansprüche droht. Das Risiko von Altersarmut stellt ein gravierendes Problem in der Bevölkerung mit Spätaussiedlerstatus dar – insbesondere bei Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Im Jahr 2019 lag die Armutsgefährdungsquote bei postsowjetischen Aussiedlerinnen und Aussiedlern ab 65 Jahren bei über 50 Prozent, bei denjenigen, die nach 1993, also als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach Deutschland zugewandert sind, sogar bei 63 Prozent.¹⁰

Die hohe Armutsgefährdung dürfte zwar maßgeblich auf die Änderungen im Fremdretenengesetz in den 1990er Jahren zurückzuführen sein. Zahlen dazu, wie viele Personen konkret ihre Fremdretenansprüche aufgrund des Verlusts der Spätaussiedlerbescheinigung verloren haben, liegen dem Verfasser nicht vor. Dennoch ist es begrüßenswert, dass mit der geplanten Gesetzesänderung eine Regelung geschaffen wird, die zumindest einen bisher zusätzlich existierenden Risikofaktor für Altersarmut beseitigt.

Berlin, 13.11.2023

Nils Friedrichs

⁷ Kiel, Svetlana 2015: Heterogene Selbstbilder: Identitätsentwürfe und -strategien bei russlanddeutschen (Spät) Aussiedlern, in: Kaiser, Markus/Schönhuth, Michael (Hrsg.): Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien, Bielefeld, S. 73–89; Köppen, Bernhard 2018: Self-attribution and identity of ethnic-German Spätaussiedler repatriates from the former USSR: an example of fast-track assimilation?, in: Nationalities Papers, 46: 1, S. 105–122 (<https://doi.org/10.1080/00905992.2017.1354834>); Soergel 2017.

⁸ Friedrichs/Graf 2022, S. 62

⁹ Panagiotidis, Jannis 2021: Postsowjetische Migration in Deutschland. Eine Einführung, Weinheim/Basel, S. 52.

¹⁰ Friedrichs/Graf 2022, S. 34–35.